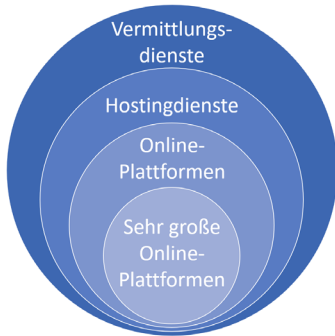


## IN A NUTSHELL



## Der Digital Services Act (DSA) – ein Game Changer ... ?

**Warum braucht es ein Regelwerk wie den DSA? Welche Aufgabe hat die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste „Digital Services Coordinator“ (DSC) und welche Pflichten gelten für Anbieter von digitalen Diensten?**

**Wir haben für Sie die wichtigsten Punkte in dieser Aussendung zum DSA zusammengefasst.**

### Für ein sicheres Umfeld bei digitalen Diensten

Längst bestimmen Online-Dienste unseren Alltag. Wir bewegen uns täglich im digitalen Raum. Damit dieser sicherer und transparenter werden kann, wurde das Gesetz für digitale Dienste („Digital Services Act“, kurz „DSA“) erlassen. Um gegen Desinformation, Gewalt im Netz oder rechtswidrige Inhalte gezielt vorgehen zu können, braucht es klare Regeln. Wie vielfältig die Chancen und Herausforderungen für die unterschiedlichen Akteure im digitalen Ökosystem jedoch sind, ist evident.

### Was ist das Ziel des neuen Rechtsaktes?

Die EU-Verordnung „Digital Services Act“ gilt ab 17. Februar 2024 vollumfänglich in Ö, einschließlich für kleinere Anbieter.

Der neu geschaffene „Digital Services Act“ ist ein wesentlicher Meilenstein. Zu den zentralen Errungenschaften des DSA zählt die Sicherstellung der Nutzer:innenrechte - einschließlich deren Grundrechte sowie die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Diensteanbieter:innen sowohl im europäischen Binnenmarkt als auch weltweit.

### Was ist der „Digital Services Coordinator“?

Ebenfalls geschaffen wird mit dem neuen Rechtsrahmen eine neue Aufsichtsstruktur, die auf EU-Ebene die Europäische Kommission und auf nationaler Ebene die sogenannten Koordinatoren für digitale Dienste („Digital Services Coordinators“, kurz „DSCs“) umfasst. In Österreich erfüllt diese Aufgabe mit dem 17. Februar 2024 die KommAustria. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über und Durchsetzung des DSA im jeweiligen Mitgliedstaat zuständig. In jedem Fall ist er für die Aufsicht über Dienste in seiner Rechtshoheit zuständig, und dafür die Koordination auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung der Verordnung in der gesamten Union beizutragen. Zu diesem Zweck arbeiten die Koordinatoren für digitale Dienste miteinander sowie der Kommission zusammen. Eine wichtige Rolle spielt hier das Europäische Gremium für digitale Dienste, das die Koordinatoren für digitale Dienste der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission versammelt. Unbeschadet dessen besteht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Mechanismen für die Zusammenarbeit und einen regelmäßigen

## IN A NUTSHELL

Meinungsaustausch zwischen dem Koordinator für digitale Dienste und anderen nationalen Behörden vorzusehen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung ist.

Der Koordinator für digitale Dienste, somit die KommAustria, ist für die Zertifizierung von „Trusted Flaggers“ (vertrauenswürdige Hinweisgeber), den außergerichtlichen Streitbelegungsstellen und für Anträge von Forscher:innen, deren Forschungsorganisation in Österreich ihren Sitz hat, zuständig. Diese können ihre Anträge direkt bei der KommAustria einbringen.

### Die Vorteile für Nutzer:innen im Netz

- **Verbindliche Meldemechanismen**  
Der DSA verbessert den Schutz von Nutzer:innen im Netz. Diesen muss die Möglichkeit geboten werden, rechtswidrige Inhalte leicht zu melden und sich über unbefriedigende Entscheidungen des Anbieters beschweren zu können. Anbieter haben Nutzer:innen klare und spezifische Begründungen für Aussetzungen, Beendigungen oder Beschränkungen ihrer Konten mitzuteilen, die mit der Begründung verhängt werden, dass es sich bei den vom Nutzer oder der Nutzerin bereitgestellten Informationen um rechtswidrige Inhalte handelt oder diese nicht mit ihren Nutzungsbedingungen vereinbar sind.
- **Beschwerdemöglichkeiten**  
Dagegen gibt es verschiedene Beschwerdemöglichkeiten bei Plattformen, Streitbelegungsstellen und in gewissen Fällen beim Koordinator für digitale Dienste.
- **Streitbelegungsstellen**  
Auch müssen die Anbieter:innen auf Streitbelegungsstellen hinweisen. In dem Zusammenhang wird in Österreich auch eine gesetzliche Streitbelegungsstelle beim Fachbereich Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR Medien) eingerichtet. Entscheidungen von Streitbelegungsstellen sind jedoch nicht bindend.
- **„Trusted Flaggers“**  
Gestärkt wird auch die Rolle von „Trusted Flaggers“ (vertrauenswürdige Hinweisgeber), also Organisationen, die Nutzer:innen-Rechte in bestimmten Bereichen wie z.B. Hass im Netz, Cyberbullying, Urheberrecht und anderen wahrnehmen. Diese können Meldungen an die Plattformen erstatten, die diese dann prioritär behandeln müssen.
- **Werbung und Jugendschutz**  
Nutzer:innen müssen in der Lage sein in klarer und eindeutiger Weise zu erkennen, dass es sich um Werbung handelt. Die Anbieter müssen verschiedene Maßnahmen ergreifen, um einen adäquaten Jugendschutz sicherzustellen.

## IN A NUTSHELL



iStock.com/ipopba

### Welche rechtswidrigen Inhalte sind von den Maßnahmen des DSA betroffen?

Der DSA schränkt diesen Begriff grundsätzlich nicht auf bestimmte Inhalte ein. Rechtswidrige Inhalte sind demnach alle Inhalte, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen. Das können unter anderem folgende sein:

- die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern
- rechtswidrige Hassrede
- die Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung
- Verstöße gegen das Urheberrecht
- Cyberstalking
- der Verkauf von gefälschten oder nicht konformen Produkten
- Dienstleistungen, die gegen das Verbraucherschutzrecht verstoßen
- der rechtswidrige Verkauf von lebenden Tieren



## IN A NUTSHELL

### Was Anbieter beachten müssen:

Für erfasste Dienste („Vermittler“) gelten je nach ihrer Funktion (Reine Durchleitungs- und Cachingdienste, Hosting-Dienste, Online-Plattformen oder Online-Suchmaschinen, sehr große Online-Plattformen oder Online-Suchmaschinen) unterschiedliche Verpflichtungen. Dazu zählt, wie oben erwähnt, auch die Pflicht, dass Anbieter von Online-Plattformen zu begründen haben, wenn sie Nutzer:innen Beschränkungen auferlegen (wenn es sich bei von diesen veröffentlichten Informationen um rechtswidrige oder gegen die Nutzungsbestimmungen verstoßende Inhalte handelt.) Diese Begründungen sind unverzüglich der Europäischen Kommission für die Aufnahme in eine öffentlich zugängliche, von dieser verwalteten Datenbank, zu übermitteln.

Eine Zusammenfassung der zentralen Verpflichtungen mit Verweisen auf die jeweiligen Artikel des DSA finden Sie hier: [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/DigitaleDienste/informationen\\_anbieter/informationen\\_fuer\\_anbieter.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/DigitaleDienste/informationen_anbieter/informationen_fuer_anbieter.de.html)

### Ausführliche Informationen zum Thema und zu Veranstaltungen zum DSA

Unter [https://www.rtr.at/DSA\\_Austria](https://www.rtr.at/DSA_Austria) bietet die KommAustria detaillierte Informationen zum Digital Services Act, der Umsetzung in Österreich sowie den damit einhergehenden Rechten der Nutzer:innen und den Pflichten der Vermittlungsdiensteanbieter:innen an.

### Zu den häufigsten Fragen

[https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/DigitaleDienste/DSA/FAQsDSA.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/DigitaleDienste/DSA/FAQsDSA.de.html)

### Weiterführende Veranstaltungen

Eine Übersicht zu unseren aktuellen Veranstaltungen finden Sie hier: <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veranstaltungen/Uebersicht.de.html>